



Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge
Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Referat R 15

HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 150, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 13 28, 53003 Bonn

TEL +49 (0)228 1 [REDACTED]

FAX +49 (0)228 1 [REDACTED]

E-Mail BMVgRI5@BMVg.Bund.de

Gz R I 5 – 39-90-05 J 54/17
Bonn, 23. Juni 2017

Sehr geehrter Herr Semsrott

auf Ihren per E-Mail vom 2. Juni 2017 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gerichteten Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Mit Ihrer E-Mail vom 2. Juni 2017 bitten Sie unter Berufung auf das IFG um Über-
sendung der Unterrichtung des Parlaments über die Auslandseinsätze der Bundes-
wehr (UdP) Nummer 03/16 vom 20. Januar 2016.

II.

Ihr Antrag ist als Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 Abs. 1
Satz 1 IFG zulässig.

Er ist jedoch nicht begründet, da ein Anspruch auf Informationszugang gemäß § 3
Nr. 4 IFG nicht besteht.

Bei den UdP handelt es sich ausnahmslos um als Verschlusssache (VS) eingestufte Vorgänge im Sinne von § 3 Nr. 4 IFG in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA).

Ich habe Ihre Anfrage jedoch zum Anlass genommen, das Fortbestehen der Gründe für die Einstufung der UdP 03/16 als VS zu prüfen. Im Ergebnis bestehen die Einstufungsgründe fort.

Ein Informationszugang ist daher nicht möglich und bleibt ausgeschlossen.

Ich möchte Sie jedoch auf die regelmäßig erscheinende „Unterrichtung der Öffentlichkeit“ auf der Homepage der Bundeswehr [www. bundeswehr.de](http://www.bundeswehr.de) hinweisen, die eine nicht die Sicherheitsinteressen der Bundeswehr berührende Version der UdP darstellt.

III.

Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei (Teil A Nr. 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zur Informationsgebührenverordnung – IFGGebV – in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 IFGGebV)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium der Verteidigung, Referat R I 1, Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

